

413. (§. 8397 bis 8420.)

I. Zu §. 114 lagen nachstehende Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. den Abf. 3 des §. 114 zu streichen.

§. 114.
Anfechtungs-
aft.
Anfechtungs-
gegner.

Dem Antrage 2 waren die Bemerkungen beigelegt: Vergl. I §. 133 unter III. Die Vorschrift bezieht sich wohl nur auf einseitige Willenserklärungen. Einseitige Willenserklärungen, die vor einer Behörde abzugeben sind, finden sich im §. 926 und in den §§. 2099, 2113. Für die letzteren Erklärungen (Testament) ist die Anfechtung besonders geordnet. Nach §. 1954 soll sie in gewissen Fällen nicht der Errichtungsbehörde, sondern dem Nachlassgerichte gegenüber, in den übrigen Fällen überhaupt nicht einer Behörde gegenüber erklärt werden. Ueber Verträge vor einer Behörde vergl. §. 794 Abf. 2, §. 838 Abf. 1, §. 925, §. 1222 (Anfechtung §§. 1249, 1250), §. 1631 (1651), §. 2143 (Anfechtung §§. 2148 bis 2151), §. 2156 Abf. 2. In dieser Vorschrift konkurriert mehrfach der Notar, der keine Behörde ist. — Anlangend die Erklärungen gegenüber einer Behörde, so ist in den §§. 796, 797, 801 Abf. 2, 1075 Abf. 2, 1087 Abf. 2, 1090, 1616, 1636 die Erklärung wahlweise gegenüber einer Behörde oder gegenüber den Betheiligten zugelassen. Die Anfechtung kann hier nicht wohl eine verschiedene sein, je nachdem die anzufechtende Erklärung in der einen oder in der anderen Weise abgegeben worden ist. Vergl. ferner §. 1019 Abf. 2, §. 1098 Abf. 1, §. 1105 Abf. 2, §. 1396 Abf. 1, §. 1403 Abf. 1, §. 1478 Abf. 3, §§. 1553, 1568 Abf. 2, §. 2068 Abf. 1, §. 2072 Abf. 2, §. 2095, §. 1822 Abf. 1 (§§. 1832, 1834 Abf. 2 Anfechtung); vielleicht auch §§. 1047, 1455, 1610 (1617). Bei mehreren der genannten Erklärungen wird es selbstverständlich sein, daß die Anfechtung ebenfalls der betreffenden Behörde gegenüber zu erklären ist. Eine Hauptschwierigkeit besteht auch darin, eine zutreffende Vorschrift über die Mittheilung der Anfechtung an die Betheiligten aufzustellen. Nur selten (vergl. z. B. §. 1396 Abf. 1, §§. 1403 Abf. 1, 1830 Abf. 3) ist der Behörde die Pflicht auferlegt, die Erklärung, die angefochten werden soll, bestimmten Personen mitzutheilen. Eine allgemeine Vorschrift der in der Anmerkung zu §. 114 Abf. 3 angedeuteten Art ist daher nicht möglich. Andererseits kann man nicht wohl allgemein bestimmen, die Betheiligten seien zu benachrichtigen. Der Begriff der Betheiligten ist zu vag. Wer ist z. B. im Falle des §. 1478 Abf. 3 betheiligt, wenn der Mann gestorben ist? In jedem einzelnen Falle aber zu bestimmen, wer benachrichtigt werden soll, würde zu einer bedenklichen Ueberlastung des Gesetzes führen.

3. den Abf. 3 des §. 114 zu fassen:

Die Anfechtung einer Willenserklärung, die vor einer Behörde abzugeben oder an eine solche zu richten war, erfolgt, wenn es an einem Anfechtungsgegner nach Abf. 2 fehlt, durch Erklärung gegenüber der Behörde.

Dem Antrage 3 waren die Bemerkungen beigelegt: Daraus, daß die Behörde berufen ist, eine Erklärung im Interesse eines Betheiligten oder einer Mehrzahl von Betheiligten entgegenzunehmen, folgt nicht, daß sie auch die Auf-

gabe hat, die Aufsechtungserklärung entgegenzunehmen; vielmehr wird es richtiger sein, zu verlangen, daß diese unmittelbar an denjenigen gerichtet wird, dessen Rechtslage durch sie geändert werden soll. Dagegen ist die Aufsechtung gegenüber der Behörde nothwendig, wenn es an einem Aufsechtungsgegner fehlt. Von den in den Bemerkungen zu dem Antrage 2 angeführten Vorschriften kommen in Betracht §. 1019 Abs. 2, §. 1098 Abs. 1 (sofern die Schuldverschreibung nicht ausgegeben ist), §. 1105 Abs. 2, §. 1478 Abs. 3, §. 1568 Abs. 2, §. 1610 Abs. 1, §. 2068 Abs. 1; außerdem möchte §. 841 Abs. 1 hierher zu rechnen sein.

4. den Abs. 3 des §. 114 zu fassen:

Die Aufsechtung einer einseitigen Willenserklärung, die vor einer Behörde abzugeben oder an eine solche zu richten war, kann (auch) durch Erklärung an dieselbe Behörde erfolgen. Die Behörde soll die Erklärung demjenigen mittheilen, der auf Grund der Willenserklärung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat.

Dem Antrage 4 waren die Bemerkungen beigelegt: Die Streichung des Abs. 3 ist unthunlich wegen der Fälle, in welchen es an einem Aufsechtungsgegner nach Abs. 2 fehlt; vergl. die Bemerkungen zu Antrag 3. Die in dem letzt-erwähnten Antrage vorgeschlagene Beschränkung ist bedenklich wegen der Fälle, in denen es sehr zweifelhaft ist, ob ein Aufsechtungsgegner nach Abs. 2 vorhanden ist, so z. B. in den Fällen der §§. 2072, 2095. Auch der Fall des §. 841 Abs. 1 kann zweifelhaft sein, sowie manche Fälle, in denen die Aufsechtung selbst wieder angefochten wird. Unverändert kann andererseits der Abs. 3 nicht wohl bleiben, weil es, sofern ein Aufsechtungsgegner nach Abs. 2 unzweifelhaft vorhanden ist, sehr unzweckmäßig sein würde, die diesem gegenüber erfolgte Aufsechtung für unwirksam zu erklären. Durch die Zulassung der Aufsechtung nach Maßgabe des Abs. 3 in allen Fällen einer Erklärung vor oder gegenüber einer Behörde wird dem Bedürfnisse genügt, ohne daß es nöthig wäre, die Zulässigkeit der Aufsechtung nach Abs. 2 zu beschränken. Es ist nicht zu besorgen, daß aus der Möglichkeit, eine Erklärung sowohl nach Maßgabe des Abs. 2 als nach Maßgabe des Abs. 3 anzufechten, erhebliche Uebelstände entstehen. Die in dem letzten Satz der vorgeschlagenen Bestimmung der Behörde auferlegte Verpflichtung wird in der Praxis völlig genügen und ihre Ausführung keine Schwierigkeit bereiten.

5. die Abs. 2, 3 des §. 114 zu fassen:

Aufsechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen oder das einem Anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, der Andere, bei einem sonstigen zc. (wie Entw. §. 114 Abs. 2).

Die Aufsechtung einer einseitigen Willenserklärung zc. (wie Entw. §. 114 Abs. 3).

a) Zur Begründung des Antrags 1, den §. 114 ganz zu streichen, wurde geltend gemacht:

Die vom Entw. eingeführte Aufsechtung durch bloße Willenserklärung sei bedenklich. Es sei mißlich, der einfachen Aufsechtungserklärung die Wirkung beizulegen, daß nunmehr der Aufsechtungsgegner, um Gewißheit darüber zu erlangen, ob die Aufsechtung rechtlich begründet und folgerweise wirksam sei, genöthigt wird, Feststellungs- oder, je nach Lage der Sache, Klage auf

Leistung zu erheben. Die Bedenken würden dadurch gesteigert, daß eine formlose Willenserklärung zur Anfechtung genügen soll; die Möglichkeit, die Abgabe der Anfechtungserklärung zu beweisen, werde hierdurch erheblich gefährdet. Des Weiteren falle ins Gewicht, daß es in nicht wenigen Fällen sehr schwierig sein werde, die Frage zu beantworten, wer nach §. 114 als Anfechtungsgegner zu betrachten sei. Das Anfechtungsrecht des Entw. kennzeichne sich als eine künstliche, erfundene Gestaltung, die im Rechtsbewußtsein keine Grundlage habe. Diesen Bedenken gegenüber empfehle es sich, den §. 114 lediglich zu streichen und weder darüber, wie die Anfechtung zu erfolgen habe, noch darüber, wem gegenüber anzufechten sei, eine gesetzliche Vorschrift zu geben. Schweige das Gesetz, so werde die Wissenschaft und die Praxis finden, daß die Anfechtung der Regel nach nur gerichtlich durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden könne und daß sie sich der Natur der Sache nach gegen denjenigen zu richten habe, der sich im Besitze des aus dem anfechtbaren Geschäft erwachsenen Rechtes befinde.

Von anderer Seite wurde bemerkt, es gehe jedenfalls nicht an, selbst wenn man den in der Begründung des Antrags 1 vertretenen Standpunkt für richtig halte, die Bestimmung des §. 114 einfach zu streichen, da es in diesem Falle zum Mindesten zweifelhaft sein würde, ob das Ergebnis eintrete, welches der Antrag 1 anstrebe. Wolle man dieses Ergebnis, so müsse man eine die Auffassung des Antragstellers zu 1 klar zum Ausdruck bringende Bestimmung in das G.B. aufnehmen.

Die Komm. lehnte die Streichung des §. 114 ab.

Erwogen war:

Der Einwand, daß die Art und Weise, wie der Entw. die Ausübung der Anfechtung regelt, eine künstliche, die natürliche Auffassung befremdende sei, treffe nicht zu. Die Regelung entspreche dem rechtlichen Verhältniß und den Anforderungen der praktischen Zweckmäßigkeit. Die bei der Normirung ins Auge zu fassenden Anfechtungsgründe seien der (unechte) Irrthum, die arglistige Täuschung und die Drohung. Anlangend den unechten Irrthum, so sei nichts natürlicher, als daß derjenige, welcher eine Willenserklärung abgibt, die, ohne daß er es weiß, seinem wirklichen Willen nicht entspricht, die eingetretene Rechtsstörung dadurch beseitigt, daß er dem Betheiligten kund giebt, er habe sich geirrt, das Erklärte habe keine rechtliche Bedeutung. Nicht anders verhalte es sich bei der arglistigen Täuschung und bei der Drohung. Die erzwungene oder erzwingene Willenserklärung leide an dem Mangel, daß der Wille des Erklärenden ein widerrechtlich beeinflusster Wille ist. Das Recht könne über das Vorhandensein einer solchen widerrechtlichen Willensbeeinflussung nicht hinwegsehen; es könne aber auch aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit nicht so weit gehen, die Willenserklärung des Betrogenen oder Gezwungenen ohne Weiteres für nichtig zu erklären; es mache die Unwirksamkeit der Erklärung davon abhängig, daß der Erklärende gegen die Erklärung reagire. Auch hier erscheine es als das Nächstliegende und Angemessene, daß sich die zur Entkräftung des Rechtsgeschäfts erforderliche Willensreaktion durch eine Willenserklärung vollzieht, inhaltlich deren der Benachtheiligte dem Betheiligten gegenüber den Mangel rügt und kundgiebt, daß er das Rechtsgeschäft als ein kraftloses Rechtsgeschäft

angesehen wissen wolle. Der Entw. habe, soweit hierzu besonderer Anlaß gegeben sei, die Aufhebungserklärung formalisirt oder bestimmt, daß die Aufhebung im Wege der Klage erfolgen müsse. Durch die Vorschrift des §. 776 sei dafür gesorgt, daß derjenige, welcher sich in Folge rechtswidriger Beeinflussung seines Willens zum Schuldner eines Anderen gemacht, gegen die Geltendmachung der Forderung auch dann Schutz finde, wenn er die anfechtbare Schuldnererklärung nicht angefochten und den aus der unerlaubten Handlung erwachsenen Anspruch auf Wiederaufhebung der Forderung innerhalb der Verjährungsfrist nicht geltend gemacht habe. Der Entw. regele eine Materie, deren ungenügende Normirung in den bestehenden Gesetzgebungen vielfach Ungewißheit und Streit hervorgerufen habe, in bestimmter, einfacher Weise. Daß er den Gedanken aufgegeben, die Aufhebung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts müsse durch Richterspruch erfolgen, sei ein Vorzug, der auch von Stimmen der Kritik aus dem Gebiete des franz. Rechtes als solcher anerkannt werde (Hachenburg, das Französisch-Badische Recht und der Entw. des Deutschen B.G.B. S. 121). In dieser Hinsicht sei noch daran zu erinnern, daß es Fälle gebe, in welchen ein Prozeßgegner kaum zu finden sein würde; wenn beispielsweise der Testamentsvollstrecker die von ihm abgegebene Erklärung der Annahme seines Amtes anzufechten in der Lage sei, so möchte schwer zu sagen sein, gegen wen er klagend vorzugehen habe. Erweise sich hiernach die prinzipielle Gestaltung des Entw. als angemessen, so falle der Hinweis darauf, daß der Aufhebungsgegner unter Umständen in Ungewißheit darüber sein könne, ob die Aufhebungserklärung rechtlich begründet war, nicht ins Gewicht; (vergl. auch Hachenburg a. a. O. S. 124).

b) Nach dem Abs. 2 des §. 114 ist bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, dieser der Aufhebungsgegner, während nach Abs. 3 die Aufhebung einer Willenserklärung, die vor einer Behörde abzugeben oder an eine solche zu richten war, durch Erklärung an dieselbe erfolgt. Der Antragsteller zu 5 schlägt vor, bei einem Rechtsgeschäfte, das entweder einer Behörde oder einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, den Anderen als Aufhebungsgegner zu bezeichnen. Hiermit erklärten sich die übrigen Antragsteller im Laufe der Berathung einverstanden und auch die Mehrheit schloß sich dieser Auffassung an, weil man für unzweckmäßig erachtete, in den Fällen, in welchen zweifellos ein Aufhebungsgegner vorhanden ist, die dem Gegner gegenüber abgegebene Aufhebungserklärung lediglich deswegen für unwirksam zu erklären, weil die angefochtene Erklärung einer Behörde gegenüber abgegeben wurde.

c. Zur Begründung des auf die Streichung des Abs. 3 des §. 114 gerichteten Antrags 2 wurde auf die dem Antrage beigefügten Mot. Bezug genommen. Eventuell wurde befürwortet, die Fälle, in welchen die Erklärung vor einer Behörde abzugeben war, auszuscheiden, weil sie selten seien und mitunter, wie z. B. bei der Dereliction, auch ein Aufhebungsgegner (der Fiskus) vorhanden sein werde, der aus der anfechtbaren Erklärung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt habe.

Die Komm. nahm den Antrag 4 aus den demselben beigefügten Mot. an, womit sich die Anträge 2 und 3 erledigten. Gegen die der Behörde nach dem Antrage 4 auferlegte Verpflichtung, die Aufhebungserklärung denjenigen Per-

sonen mitzuthellen, die auf Grund der Willenserklärung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt haben, wandte sich der Antragsteller zu 2 unter Berufung auf die seinem Antrage beigefügten Mot. Die Mehrheit hielt jedoch die daselbst hervorgehobenen Bedenken nicht für überwiegend; sie glaubte vielmehr, es werde der Praxis gelingen, etwaige Schwierigkeiten, die sich bei der Erfüllung der Anzeigepflicht ergeben könnten, zu überwinden.

II. Es folgte die Berathung über den Antrag:

als §. 114a eine Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen:

Die Anfechtung kann auch gegenüber einem Sondernachfolger des Anfechtungsgegners erklärt werden. Wird sie dem Sondernachfolger gegenüber erklärt, so beschränkt sich ihre Wirkung auf das von diesem erworbene Recht.

Anfechtung
gegenüber
einem
Sonder-
nachfolger.

Soweit eine dem Anfechtungsgegner gegenüber erfolgte Anfechtung (nach den Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten,) dem Sondernachfolger gegenüber unwirksam sein würde, ist die Anfechtung diesem gegenüber ausgeschlossen.

Einem Sondernachfolger steht ein Dritter gleich, der aus dem anfechtbaren Rechtsgeschäft unmittelbar ein Recht erworben hat.

(Vergl. Strohal in Jahrb. f. Dogm. 34 S. 350.)

Zur Begründung machte der Antragsteller geltend:

Es sei, wie aus den Ausführungen Strohal's hervorgehe, mißlich, die Anfechtung immer nur durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragstheile zuzulassen; es bestehe kein innerer Grund, die Erklärung gegenüber dem Sondernachfolger des anderen Vertragstheils auszuschließen. Die Anfechtung sei ihrem materiellen Inhalte nach eine Art von Wiedereinsetzung in den früheren Stand; man müsse sich in der in Rede stehenden Beziehung den für das letztere Institut geltenden Bestimmungen anschließen. Wer ein Vermögensobjekt, welches er durch einen in Folge von Irrthum, Betrug oder Zwang geschlossenen Vertrag eingekauft habe, in sein Vermögen zurückrufen wolle, thue dies am Zweckmäßigsten bei demjenigen, der sich zur Zeit im Besitze des Vermögensobjekts befinde. Nach den Mot. I S. 221 sei von einer derartigen Ausdehnung des Anfechtungsrechts Umgang genommen worden, weil der Empfänger der anfechtbaren Willenserklärung wegen der ihn in der Regel treffenden Gewährleistungspflicht meist ein erhebliches Interesse daran habe, sofort Kenntniß von der erfolgten Anfechtung zu erlangen. Der Anfechtungsberechtigte sei aber nicht verpflichtet, gerade die Interessen des Erklärungsempfängers wahrzunehmen. Er müsse berechtigt sein, in erster Linie seine eigenen Interessen zu verfolgen und diese könnten es ihm möglicherweise angezeigt erscheinen lassen, die Anfechtung demjenigen gegenüber zu erklären, bei dem er die durch das anfechtbare Geschäft verlorene Sache finde. Jedenfalls müsse er die Wahl haben, ob er diesem oder dem Empfänger der Willenserklärung gegenüber die Anfechtung erklären wolle.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen war:

Die Grundsätze über die Wiedereinsetzung in den früheren Stand könnten für die vorliegende Frage nicht maßgebend sein. Bei der Wiedereinsetzung

handele es sich um einen richterlichen Akt, hier aber um einen Akt der Privatwillkür. Es handele sich bei der Anfechtung um die Aufrufung eines Geschäfts zum Zwecke der Entkräftung desselben. Wenn die Aufrufung gegenüber dem Rechtsnachfolger des Betrügers erfolge, so würde das wenig angemessene Ergebniss eintreten, daß dem Betrüger gegenüber das Geschäft nicht aufgehoben werde, sondern wirksam bleibe. Es sei bedenklich, dem Sondernachfolger gegenüber eine Anfechtung zuzulassen, deren Wirkungen sich auf das von dem Sondernachfolger erworbene Recht beschränken. So wie der Antrag laute, lasse er mindestens zweifelhaft, ob, wenn der von B durch Betrug hierzu induzirte A dem B eine Sache tradirt und B die Sache an einen den Betrug kennenden Dritten weiter veräußert, die dem Dritten gegenüber erfolgende Anfechtung nicht lediglich die Wirkung haben solle, daß sie die Uebertragung des B an C entkräftet, während die Uebertragung des A an B wirksam bleibe, — ein Ergebniss, das schwerlich Billigung verdienen würde. Sollte der Antrag so gedeutet werden, daß in dem angeführten Falle die gegen den Dritten erfolgte Anfechtung auch den zwischen A und B geschlossenen Eigenthumsübergabevertrag entkräfte, so ergebe sich der Umstand, daß ein dem Rechtsnachfolger des B gegenüber vorgenommener Akt, der sich ohne Wissen des B vollzieht, das zwischen diesem und A geschlossene Rechtsgeschäft zu Fall bringe. Auch das Resultat, daß, wenn der Eigenthümer eines Grundstücks, der dasselbe in anfechtbarer Weise erworben, einem von der Anfechtbarkeit unterrichteten Dritten ein Erbbaurecht bestellt, die dem Dritten gegenüber erklärte Anfechtung zur Folge haben solle, daß die Bestellung des Erbbaurechts hinfällig werde, während das Eigenthum, auf Grund dessen das Erbbaurecht bestellt wurde, in Kraft bleibe, spreche eher gegen, als für den Antrag.

§. 165 Abs. 3.
Beginn d.
Verj. bei durch
Anfechtung
entstehenden
Ansprüchen.

III. Es folgte die Berathung über den Antrag:

in dem auf S. 139 unter VI beschlossenen Abs. 3 des §. 165 vor „möglich“ das Wort „rechtlich“ einzuschalten.

Die Komm. erklärte sich mit der Einschaltung einverstanden, weil sonst der Zweck des Beschlusses, zu verhindern, daß die Verjährung eines von einer Anfechtung abhängigen Anspruchs sich möglicherweise erst nach nahezu sechzig Jahren vollende, vereitelt oder doch wesentlich abgeschwächt werden würde.

Recht der
Schuld-
verhältnisse.
§§. 205, 206.
Leistung.

IV. Die Berathung wandte sich der Revision des Rechtes der Schuldverhältnisse zu.

Beantragt war, den §. 205 mit dem §. 206 dahin zusammenzufassen:

Wer zu einer Leistung — einer Handlung oder einer Unterlassung — verpflichtet ist, hat die ihm obliegende Verbindlichkeit so zu erfüllen, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit erheischen.

(Redaktionell; vergl. das anonyme Reichsgesetzbuch über das Privatrecht Art. 46.)

Der Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen.

§. 207.
Satzungsschuld.

V. Zu §. 207 lag der Antrag vor, den Abs. 2 durch nachstehende Vorschrift zu ersetzen:

Versendet der Schuldner die zu leistende Sache auf Verlangen des

Gläubigers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Gläubiger über, sobald der Schuldner die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Transports bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(Ein Antrag dieses Inhalts ist abgelehnt worden, weil die Mehrheit damals noch die Ansicht der Mot. II S. 499 über den Uebergang der Gefahr bei dem Werkvertrage für richtig hielt (Bd. I S. 287). Später ist diese Ansicht aufgegeben worden; §. 580 Abs. 2 steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte (Bd. II S. 330, 331). Der vorgeschlagene Satz und der §. 254 Abs. 2 reichen vollständig aus, um den Abs. 2 zu ersetzen. Wie bedenklich dieser ist, zeigt der Versuch, ihn durch eine exceptio doli einzuschränken (Bd. I S. 287, 288), die dazu führen würde, die „Konkretisierung“ auch bei dem Spezialekauf einer vertretbaren Sache zu Gunsten des Verkäufers auf den Fall zu beschränken, daß der Käufer an der gekauften Spezies ein besonderes Interesse hat.)

Die Komm. lehnte die Wiederaufnahme der Berathung mit neun gegen neun Stimmen ab.

VI. Zu §. 215 war der Antrag gestellt:

die Worte „welche der Schuldner kannte oder kennen mußte“ zu streichen.

§. 215.
Schadeners.
Umfang.

(Soll der Schuldner die unwahrscheinlichen Konsequenzen seines Verhaltens, für die er nicht haftet, wenn er sie kannte oder kennen mußte, deshalb tragen, weil er sie nicht kannte und nicht kennen mußte? Das Wissen oder fahrlässige Nichtwissen kann die Verantwortlichkeit steigern nicht mindern.)

Hierzu der Unterantrag, dem §. 215 folgende Fassung zu geben:

Die Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf einen Schaden, dessen Entstehung außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit lag oder nach den Umständen, die der Schuldner kannte oder kennen mußte, als außerhalb dieses Bereichs liegend angesehen werden durfte.

Die Komm. erklärte sich mit dieser Fassung einverstanden, indem sie annahm, daß dieselbe den Sinn des in zweiter Lesung gefaßten Beschlusses klarstelle und ein Mißverständniß beseitige, zu dem die bisherige Fassung Anlaß geben könne.

VII. Zu §. 218 war beantragt, die Bestimmung zu fassen:

Wer . . . Schadenersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur verpflichtet, wenn (ihm) der Ersatzberechtigte die Ansprüche, welche ihm auf Grund . . . zustehen, soweit abtritt, als der zu leistende Ersatz zur Beseitigung des Schadens hinreicht.

§. 218.
Abtr. von
Anspr. des
Berechtigten.

(Der Zusatz geht dem im Falle des gesetzlichen Ueberganges an verschiedenen Stellen, z. B. §. 369 Abs. 2, beigefügten Satze parallel

„Zum Nachtheil des Gläubigers kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden“. Vergl. Strohal, kurze Bemerkungen zu §. 218.)

Die Mehrheit lehnte die Wiederaufnahme der Berathung ab.

§§. 601, 1289,
1997.
Auf-
wendungen.

VIII. Des Weiteren war beantragt, folgende Bestimmungen aufzunehmen:

§. 218a. Wer verpflichtet ist, einem Anderen die gemachten Aufwendungen zu ersetzen, hat den Anderen, wenn dieser zum Zwecke der Aufwendungen eine Verbindlichkeit eingegangen ist, von der Verbindlichkeit zu befreien; er kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Anderen, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

(Vergl. §. 601 Abs. 2, §. 1289 Abs. 1 Satz 2, §. 1997 Abs. 2 Satz 3. Die Vorschrift gilt allgemein; für die Entstehung und den Umfang der Ersatzpflicht ist es gleichgültig, ob die Kosten der Aufwendungen schon bezahlt sind oder ob der Aufwendende sie noch schuldet.)

§§. 435, 491,
541, 910, 959,
1998.
Wegnahme
einer
Einrichtung.

§. 218b. Verleiht Jemand eine Sache, die er einem Anderen herauszugeben hat, zu seinen Zwecken mit einer Einrichtung, so ist er berechtigt, die Einrichtung wegzunehmen. Im Falle der Wegnahme hat er die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Ist er nicht im Besitze, so ist der Andere verpflichtet, die Wegnahme zu gestatten; er kann jedoch die Gestattung verweigern, bis ihm für den durch die Wegnahme entstehenden Schaden Sicherheit geleistet ist.

(Vergl. §. 435 Abs. 2, §. 491 Abs. 2 Satz 2, 3, §. 541 Abs. 2 Satz 2, §. 959 Satz 3, §. 1998 Satz 3. Diese Vorschriften fallen weg. Für die Verschiedenheit zwischen dem §. 435 Abs. 2 und den übrigen Vorschriften dürfte es an einem zureichenden Grunde fehlen, insbesondere ist nicht einzusehen, warum der Käufer, dem gegenüber sich der Verkäufer für einen vielleicht erst nach Jahren eintretenden Fall das Wiederkaufsrecht vorbehalten hat, nicht das gleiche Recht haben soll, wie der Vorerbe gegenüber dem Nacherben. Der §. 910 würde folgende Fassung erhalten:

Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandtheil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die für das Wegnahmerecht geltenden Vorschriften des §. 218b finden Anwendung. Der Eigenbesitzer ist zur Abtrennung nicht berechtigt, wenn er nach §. 908 Abs. 1 Satz 2 . . . — wie im Entw.

Die Beschränkung des dritten Satzes auf den Eigenbesitzer liegt im Sinne des Beschlusses. Der Miether ist, wenn der Vermiether nicht der Eigenthümer ist, auch dem Eigenthümer gegenüber nach §. 491 zur Wegnahme berechtigt.)

Soweit der Antrag sich auf die §§. 435, 910 bezieht, wurde die Beschlußfassung ausgesetzt. Im Uebrigen wurde der Antrag der Red.Komm. überwiesen.

Die Red.Komm. soll jedoch nur dann ermächtigt sein, dem Antrage stattzugeben, wenn sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß derselbe keine sachlichen Aenderungen der in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse enthalte.

IX. Es war ferner beantragt:

1. in den §§. 220, 266 Abs. 2, 269 Abs. 1, 300 die Worte „die Erklärung ist unwiderruflich“ zu streichen;
2. die Red.Komm. zu ermächtigen, in dem §. 220 den Satz 2 des Abs. 1 zu streichen und das Gleiche mit den sich in anderen Vorschriften findenden Sätzen gleichen Inhalts zu thun, soweit es sich nicht um die Unwiderruflichkeit einer Einwilligung handelt (vergl. §. 151).

§§. 220, 266,
269, 300.
Unwiderrufliche
Erklärungen.

(Die Fassung des Entw. ist keine gleichmäßige. Die Unwiderruflichkeit wird z. B. nicht erwähnt bei der Anfechtung, bei der Kündigung, bei der Genehmigung (§§. 82, 145, 152), bei dem Widerruf eines Auftrags. Tritt eine Rechtswirkung mit einer bestimmten Erklärung ein, so versteht es sich in Ermangelung einer abweichenden Vorschrift von selbst, daß die eingetretene Rechtswirkung nicht durch eine gegentheilige Erklärung aufgehoben werden kann. In dem §. 220 wird jede Möglichkeit eines Zweifels durch den Abs. 2 ausgeschlossen.)

Die Komm. erklärte sich damit einverstanden, daß die Red.Komm. ermächtigt werde, in dem §. 220 Abs. 1 den Satz 2 zu streichen und das Gleiche mit den sich in anderen Vorschriften findenden Sätzen gleichen Inhalts zu thun, soweit es sich nicht um die Unwiderruflichkeit einer Einwilligung handelt.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß der betreffende Satz in dem §. 220 und an anderen Stellen des Entw. sich von selbst verstehe, weil durch die Erklärung die in dem Paragraphen bestimmte Rechtswirkung eingetreten sei und eine einmal eingetretene Rechtswirkung durch einseitigen Widerruf nicht wieder rückgängig gemacht werden könne. Die ausdrückliche Hervorhebung dieses selbstverständlichen Satzes an einzelnen Stellen könne zu Mißverständnissen Anlaß geben. Bei der Einwilligung liege die Sache deshalb anders, weil der §. 151 bestimme, daß die Einwilligung regelmäßig widerruflich sei; deshalb müsse bei ihr die Unwiderruflichkeit ausdrücklich ausgesprochen werden.

X. Zu den §§. 225, 226 lag der Antrag vor, folgende Bestimmungen hinzuzufügen:

§§. 225, 226.
Leistungsort.
Uebermittlung von
Geld.

- a) dem §. 225 Abs. 1:

Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner eine gewerbliche Niederlassung hat, diese an die Stelle des Wohnsitzes.

- b) dem §. 226 hinter Satz 2:

Ist die Forderung im Gewerbebetriebe des Gläubigers entstanden, so tritt, wenn der Gläubiger eine gewerbliche Niederlassung hat, diese an die Stelle des Wohnsitzes.

(Vergl. H.G.B. Art. 324, 325.)

Hierzu der Unterantrag, die vorgeschlagenen Zusätze wie folgt zu fassen:

... wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

(Das H.G.B. sagt „seine“, nicht „eine“ Handelsniederlassung.)

Der Antragsteller erklärte sich mit der Fassung des Unterantrags zu a und b einverstanden.

In dieser Fassung nahm die Mehrheit die beantragten Zusätze an.

Maßgebend war der Vorgang des H.G.B. Art. 324, 325 und die im Uebrigen in der Komm. hervorgetretene Tendenz, die Unterschiede zwischen dem Handelsrecht und dem bürgerlichen Rechte, soweit es sich erreichen lasse, zu beseitigen.

Auf Anregung eines Mitglieds wurde zu Protokoll konstatirt, daß, soweit es sich um juristische Personen handle, unter Wohnsitz im Sinne des §. 225 sowie des §. 226 der Sitz der juristischen Person zu verstehen sei (vergl. §. 23 Abs. 4) und daß bei juristischen Personen des öffentlichen Rechtes der Sitz sich nach dem öffentlichen Rechte bestimme.

§. 234.
Haftung für
Vertreter u.
Gehülfen.

XI. Zu §. 234 war der Antrag gestellt,

a) den Satz 1 zu fassen:

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Bewirkung der Leistung oder zur Einwirkung auf den Gegenstand der Leistung bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

b) den Satz 2 zu streichen, eventuell den Inhalt desselben zu verdeutlichen.

Hierzu der Unterantrag

hinter „bedient“ einzuschalten „im Zweifel“.

Die Mehrheit lehnte zunächst den Unterantrag ab, indem sie erwog:

Der Hauptantrag wolle durch eine gesetzliche Norm die Haftung des Schuldners auf den Schaden erstrecken, den andere von ihm zur Einwirkung auf den Gegenstand verwendete Personen anrichten. Halte man diesen Gedanken für richtig, so könne man nicht gut eine Auslegungsregel geben, die an sich nur für Rechtsgeschäfte passe.

Der Antrag a wurde sodann ebenfalls abgelehnt.

Das, was der Antrag anstrebe, werde sich, soweit es richtig sei, auch ohne den beantragten Zusatz ergeben. Habe z. B. Jemand ein Pferd in ein Reitinstitut eingestellt und mit dem Besitzer des letzteren ausgemacht, daß an den Tagen, an welchen er, der Eigenthümer des Pferdes, zu reiten verhindert sei, das Pferd durch den Besitzer geritten werden solle, so sei selbstverständlich die Bewegung des Pferdes seitens des Besitzers ein Theil der diesem obliegenden Vertragsleistung. Lasse dann der Besitzer des Instituts das Pferd durch einen seiner Angestellten, etwa einen Stalljungen, reiten, so folge schon aus dem §. 234, daß er für den durch Verschulden des Jungen angerichteten Schaden haftbar sei. Andererseits gehe es zu weit, den Schuldner in allen Fällen, in welchen er einem Dritten eine wenn auch noch so entfernte Einwirkung auf den Gegenstand der Leistung gestattet habe, für den

durch den Dritten angerichteten Schaden selbst dann verantwortlich zu machen, wenn die Gestattung der Einwirkung in keinem Zusammenhange mit der Erfüllung seitens des Schuldners stehe.

Ein im Laufe der Berathung gestellter Antrag,

im §. 234 Satz 1 die Worte „zur Bewirkung der Leistung“ durch die Worte „zur Erfüllung der Verpflichtung“ zu ersetzen,

wurde der Red. Komm. überwiesen, nachdem von verschiedenen Seiten anerkannt worden war, daß die vorgeschlagene Fassung den Sinn der Vorschrift besser wiedergebe als die Fassung des Entw. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß Jemand, der eine Sache herauszugeben oder zu übertragen verpflichtet sei, hierdurch regelmäßig auch die Verpflichtung überkomme, für die Erhaltung der Sache zu sorgen, und daß für einen solchen Fall aus §. 234 zu folgern sein werde, daß der Verpflichtete, wenn er den Besitz der Sache einem Anderen überlasse, auch für dessen Verschulden einzustehen habe, indem anzunehmen sei, daß er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung, für die Sache zu sorgen, des Anderen bediene.

Der Antrag b wurde zurückgezogen.

XII. Zu §. 235 war beantragt, den Eingang zu fassen:

§. 235.
Unvermögen
zur Leistung.

Daß nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretene Unvermögen zur . . .

(Ist die Leistung bei Abschluß des Vertrags objektiv unmöglich, so ist der Vertrag nichtig (§. 259 Abs. 1). Ist die Leistung bei Abschluß des Vertrags objektiv möglich, so wird der Schuldner trotz seines schon in diesem Zeitpunkt vorhandenen Unvermögens aus dem Vertrage verpflichtet. Erst das später ohne sein Verschulden eintretende Unvermögen befreit ihn (§. 232). Der Satz des §. 235 ist daher nur in der vorgeschlagenen Beschränkung richtig.)

Der Antrag wurde sachlich gebilligt und der Red. Komm. überwiesen.

XIII. Zu §. 239 war beantragt, im Abs. 1 den Satz 2 zu streichen und zum Ersatze in die C. P. O. nachstehende Vorschrift als §. 230 b einzustellen:

§. 230.
Vers
urtheilung
zum Ersatze.

Ist der Kläger berechtigt, wenn der Beklagte nicht innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist den erhobenen Anspruch befriedigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder von einem Vertrage zurückzutreten, so kann er verlangen, daß die Frist im Urtheile bestimmt wird.

(Daß der Antrag auch nachträglich gestellt werden kann, ergibt sich aus der C. P. O. §. 240 Nr. 2.)

Gegen den Vorschlag erhob sich kein Widerspruch.

XIV. Es folgte die Berathung des Antrags, in dem §. 248 und dem §. 298 Abs. 2 den Worten „Schadenersatz wegen Unterganges oder Verschlechterung“ hinzuzufügen:

§§. 248, 298.
Ersatz wegen
Unters
ganges u.

oder wegen einer aus einem sonstigen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe.

(So im §. 2085 der Zuf. d. Red. Komm. ¹⁾ Die Aenderung ist durch den §. 903 geboten.)

Der Antrag wurde unter Billigung seines sachlichen Inhalts der Red. Komm. überwiesen.

§§. 249, 251.
Verzug
des Gl.

XV. Zu §. 249 lag der Antrag vor, die Bestimmung so zu fassen:

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt oder in einem Falle, in welchem das Angebot des Schuldners unthunlich ist, die von ihm vorzunehmende Handlung in der nach der Verkehrssitte üblichen Zeit nicht vornimmt.

Im Laufe der Berathung wurde, unter Zustimmung des Antragstellers, von anderer Seite vorgeschlagen, statt des Zusatzes zu §. 249, in dem §. 251 dem Abs. 2 als Satz 2 hinzuzufügen:

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, die geschuldete Sache ohne Aufforderung abzunehmen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, daß es unbillig sei, z. B. einen Handwerker, der eine Sache von einer ihm unbekannten Person zur Reparatur erhalten habe, auch dann die ganze Verjährungszeit hindurch in voller Strenge haften zu lassen, wenn die Person Jahre lang um die Sache sich nicht kümmere.

Die Mehrheit lehnte den Zusatz ab; sie war der Ansicht, daß dem Gläubiger durch Hinterlegung des geschuldeten Gegenstandes ein Mittel gegeben sei, sich in derartigen Fällen zu helfen, und gegen den Antrag auch die Erwägung spreche, daß ein Bedürfniß für die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung sich in der Praxis nicht geltend gemacht habe.

§§. 262, 263.
Bruchtheil
eines
Vermögens.

XVI. Ein zu den §§. 262, 263 gestellter Antrag,

die Worte „oder einen Bruchtheil desselben“ und „einem Bruchtheile desselben“ zu streichen (vergl. §§. 994, 1343, 1702 Nr. 1), wurde der Red. Komm. überwiesen.

§ 269.
Anfechtung.

XVII. Zu §. 269 war beantragt, dem Abs. 2 hinzuzufügen:

die Vorschrift des §. 99 Abs. 2 findet Anwendung.

(Die Red. Komm. wird diesen sich immer wiederholenden Satz durch eine allgemeine Vorschrift, die etwa als §. 115a eingestellt werden könnte, zu ersetzen haben. Ausnahmen gelten nur für Rechtsgeschäfte, durch die ein familienrechtliches Verhältniß begründet oder aufgehoben wird (§. 161 Abs. 2), und für Verfügungen von Todeswegen.)

Die Komm. nahm den Antrag sachlich an, da es auffallen würde, wenn der Zusatz, nachdem er zu §. 98 beschlossen worden, an dieser Stelle fehlte. Die Red. Komm. soll jedoch prüfen, ob der sich noch an mehreren anderen Stellen wiederholende Zusatz nicht durch eine allgemeine Vorschrift ersetzt werden kann.

§. 273.
Ver-
urtheilung
zur Leistung.

XVIII. Zu §. 273 lag der Antrag vor, den Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Hat der eine Theil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Theil im Verzuge der Annahme ist, Verurtheilung desselben zur Leistung bei Fälligkeit nach Empfang der Gegenleistung verlangen.

¹⁾ Entw. II §. 1897.

Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß die Ausstellung von Strohal, dem der Antrag seine Entstehung verdanke, auf einem Mißverständnisse beruhe; denn die Vorschrift des §. 273 Abs. 3 befaßte sich weder mit der Frage nach der Fälligkeit der Leistung noch mit anderen Modalitäten des Rechtsverhältnisses, lasse diese vielmehr unberührt und beschränke sich darauf, die Bedeutung festzustellen, welche die Einrede der mangelnden Vorleistung für die Verurtheilung haben solle.

Der Antrag wurde der Red. Komm. zur Prüfung überwiesen.

XIX. Ein Antrag zu §. 285,

die Worte „dem Versprechenden gegenüber“ zu streichen, wurde abgelehnt, weil die Mehrheit besorgte, daß die Streichung zu einer Verdunkelung der Vorschrift führen könnte.

§. 285.
Verspr. der
Leist. an einen
Dritten.

XX. Zu den §§. 292, 294 war beantragt, dem Entw. eine Fassung zu geben, die den Gebrauch der Ausdrücke „wählen“, „Wahl“ vermeidet.

§§. 292, 294.
Vertrags-
strafe.

(Es handelt sich nicht um eine Alternativobligation, Bd. I S. 776.

§. 292 Abs. 1 Satz 2: „Macht der Gläubiger von diesem Rechte Gebrauch, so ist“

§. 292 Abs. 2: „ als Mindestbetrag des Schadens verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.“

§. 294: „ daß der Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen ist, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt.“)

Der Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen.

XXI. Zu §. 295 Abs. 1 lag der Antrag vor, die Sätze 1, 2 zu fassen:

§. 295.
Herabsetzung
der Strafe.

Eine verwirkte Strafe kann auf Antrag des Schuldners durch Urtheil herabgesetzt werden, soweit sie das berechnete Interesse des Gläubigers unverhältnißmäßig übersteigt. Als berechtigtes Interesse kommt nicht bloß das Vermögensinteresse in Betracht.

(Der Gläubiger soll nicht genöthigt werden, sein Interesse darzulegen, wie es geschehen muß, wenn der Richter den „angemessenen Betrag“ festsetzen soll. Davon ist auch die Mehrheit ausgegangen; Bd. I S. 785. Auch nach ihrer Ansicht sollte der Gläubiger „nicht genöthigt werden, die Faktoren seines Interesses darzulegen“, vielmehr der Schuldner darthun müssen, daß „ein offenes Mißverhältniß zwischen der Strafe und den Interessen des Gläubigers bestehe“. Aber wenn dieser Gedanke verwirklicht werden soll, so darf die Herabsetzung nicht weiter reichen als das von dem Schuldner dargelegte Mißverhältniß; die Aufgabe des Richters darf nicht die sein, den angemessenen Betrag zu finden, sondern nur die, das Mißverhältniß zu beseitigen.)

Die Komm. lehnte die Wiederaufnahme der Berathung ab, nachdem von einer Seite darauf hingewiesen worden war, daß die Fassung des §. 295 Abs. 1 dem Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte v. 16. Mai 1894 §. 4 Abs. 1 zum Vorbilde gedient habe und es daher nicht erwünscht sei, dem §. 295 Abs. 1 eine abweichende Fassung zu geben.

§. 298.
Rücktritt.
Wirkung.

XXII. Zu §. 298 Abs. 1 war beantragt, die Sätze 1, 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Hat sich bei einem Vertrag ein Theil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

(Vergl. Strohal in Jherings Jahrb. 33 S. 367, 368. Man könnte im Anschluß an den §. 213 Abs. 1 Satz 1 auch so sagen:

... verpflichtet, denjenigen Zustand herzustellen, welcher bestehen würde, wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre, insbesondere die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Diese Fassung könnte aber zu dem Mißverständnisse führen, als sollten die Parteien einander auch das negative Vertragsinteresse zu ersetzen haben, und andererseits ist die zusammenfassende lehrbuchmäßige Formel neben den unmittelbar folgenden Sätzen entbehrlich.

Vergl. wegen des Rücktritts auch §. 71 Abs. 2, §. 83, §. 145 Abs. 2, §. 1296; wegen des Widerrufs bei der Schenkung, der gleichfalls ein Rücktritt ist, §§. 475, 477; wegen sonstigen Widerrufs (Rücktritt für die Zukunft) §§. 138, 151, 590, 602; wegen der Kündigung (ebenfalls Rücktritt für die Zukunft) §§. 497, 506, 545, 562, 563, 565, 567, 584, 602, 661 bis 663, 1258. Der Rücktritt für die Zukunft wirkt in Ansehung des Schuldverhältnisses objektiv; er beendet es. In gleicher Weise hebt der Widerruf einer Schenkung diese als Kaufgeschäft auf; das Leistungsgeschäft bleibt bestehen, die Leistung muß aber wegen Wegfalls der causa zurückgegeben werden. Warum bei dem vorbehaltenen Rücktritt allein auch das Kaufgeschäft an sich bestehen bleiben soll, ist nicht einzusehen. Der Verschiedenheit der Konstruktion wurde im Bd. I S. 789 wenig Gewicht beigelegt; man wollte aber den „lediglich theoretischen Satz“ nicht aufnehmen, daß der Rücktritt das Erlöschen des Schuldverhältnisses herbeiführt. Dieses Satzes bedarf es nicht, um Uebereinstimmung mit den übrigen Vorschriften herzustellen; es wird sich empfehlen, die Konstruktion hier ebenso wenig im Gesetzbuch auszusprechen wie bei dem Widerruf einer Schenkung und nach dem kürzlich gefaßten Beschlusse bei der Rechtskraft. Damit würde auch die Sondervorschrift des §. 403 Satz 1 entbehrlich.)

Die Komm. erklärte sich mit dem Antrag aus den vorstehenden Gründen einverstanden.

§§. 301, 302.
Ausschluß des
Rücktritts.

XXIII. Zu §. 301 lagen die Anträge vor:

1. den §. 301 zu streichen;
2. die §§. 301, 302 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Der Rücktritt ist (im Zweifel) ausgeschlossen, wenn der Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, untergegangen, wesentlich verschlechtert oder durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet ist, es sei denn, daß der Untergang oder die Verschlechterung Folge der mangelhaften Beschaffenheit des

Gegenstandes oder eines von dem anderen Theile zu vertretenden Umstandes gewesen ist.

(Vergl. Code civil Art. 1647; Bähr, Gegenentw. S. 414 Abs. 2; Niederrhein. Bezirksverein deutscher Ingenieure und Strohhal zu S. 301.)

3. für den Fall, daß die Wiederaufnahme der Berathung des §. 301 beschlossen werden sollte, den Eingang zu fassen:

Der Rücktritt wird im Zweifel nicht

Die Mehrheit lehnte die Wiederaufnahme der Berathung ab.

414. (C. 8421 bis 8446.)

I. Zu den §§. 240, 251 war nachträglich der Antrag gestellt worden, ^{§§. 240, 251.}
im Abs. 2 nach den Worten „berechnen läßt“ fortzufahren: ^{Verzug.}

- a) im §. 240 „oder ist die Leistung innerhalb einer bestimmten Frist zu bewirken, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht rechtzeitig leistet.“
- b) in §. 251 „oder ist sie innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen, so bedarf es des Angebots nicht, wenn der Gläubiger die Handlung nicht rechtzeitig vornimmt.“

(Vergl. Bähr, Gegenentw. S. 249 Abs. 2.)

Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem dagegen bemerkt worden war, daß der Satz dies interpellat pro homine nach dem Entw. erster und zweiter Lesung grundsätzlich auf den Fall einer unmittelbar nach dem Kalender bestimmten oder bestimmbaren Leistungszeit beschränkt sei und daß es gerechtfertigt erscheine, mit dem Entw. hiervon nur für den Fall der Kündigung eine Ausnahme zu machen, weil die Kündigung gerade den Zweck habe, die Frist im Lauf zu setzen, während bei anderen Rechtshandlungen oder Ereignissen die mögliche Unkenntniß des Schuldners von dem Eintritte derselben einer Anwendung der Regel entgegenstehe.

II. Zu §. 298 Abs. 1 wurde nachträglich beantragt, den dritten Satz am ^{§ 298 Abs. 1.}
Schlusse zu fassen: ^{Rücktritt.}

. der Werth zu vergüten; ist in dem Vertrag eine Vergütung in Geld bestimmt, so bemendet es bei der vereinbarten Bestimmung.

Der Antragsteller hielt die Aufnahme des Zusatzes mit Rücksicht auf den Wortlaut des Entw., nach dem für Dienste und Gebrauchsüberlassung „der Werth“ zu vergüten ist, für geboten, da hiernach nur der allgemeine Schätzungswerth in Betracht komme, dies aber dem Willen der Parteien nicht entspreche und namentlich auch in den Fällen des §. 277 nicht passe. Von anderer Seite wurde die Ansicht vertreten, wenn „der Werth“ zu vergüten sei, so bedeute dies, daß die Vergütung nach allen in Betracht kommenden Faktoren, also auch einer etwaigen Vereinbarung, bemessen werden solle.

Die Komm. billigte sachlich die Auffassung des Antragstellers und gab die Fassungsänderung der Red. Komm. anheim.